## Verfügung im Widerspruchsverfahren Nr. 10214

Widersprechende Dermapharm AG, Luise-Ullrich-Strasse 6, D-82031 Grünwald, IR-Marke Nr. 727 631 «VIRZIN» gegen Widerspruchsgegnerin KRKA, tovarna zdravil, d.d., Novo mesto, Smarjeska cesta 6, SI-8501 Novo mesto, IR-Marke Nr. 949 590 «VIZARSIN».

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 4. Dezember 2009 Folgendes verfügt:

- 1. Die Widerspruchsgegnerin wird vom Verfahren ausgeschlossen.
- Das Widerspruchsverfahren Nr. 10214 wird zufolge Rückzugs des Widerspruchs als erledigt abgeschrieben.
- Der Widersprechenden wird die Hälfte der Widerspruchsgebühr von 800 Franken, d.h. 400 Franken, zurückerstattet.
- Der internationalen Registrierung Nr. 949 590 «VIZARSIN» wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids der Schutz in der Schweiz für alle beanspruchten Waren definitiv gewährt («déclaration d'octroi de la protection faisant suite à un refus provisoire»).
- Diese Verfügung wird der Widersprechenden schriftlich, der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt eröffnet.

## Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist mit Kopie des vorliegenden Entscheides einzureichen.

4. Dezember 2009 Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum:

Markenabteilung

8862 2009-3094